

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

**Sondernewsletter April 2023:
Neue Materialien zur Umsetzung von § 9a SGB VIII**

- **Rechtsgutachten: Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII – Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene (Autorin: RA'in Gila Schindler)**
- **Praxisempfehlungen: Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach §9a SGB VIII**
- **Übersicht zu landesrechtlichen Regelungen zu Ombudschaft nach § 9a SGB VIII**

*Liebe Kolleg*innen und Mitstreiter*innen, sehr geehrte Interessierte,*

mit diesem Newsletter senden wir Ihnen anlassbezogen Informationen, Veranstaltungshinweise und Materialien zum Themenfeld Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Diskursen.

*Mit der gesetzlichen Verankerung (§ 9a SGB VIII) hat für die Ombudschaft in der Jugendhilfe eine neue Phase begonnen: Es sind nicht mehr nur die ombudschaftlichen Initiativen selbst, die Ombudschaft gestalten, sondern die Länder sind in der Verantwortung, ombudschaftliche Strukturen entsprechend § 9a SGB VIII zu schaffen. Seit dem Inkrafttreten des KJSG wenden sich vermehrt Vertreter*innen von Ländern, aber auch Fachorganisationen aus der Kinder- und Jugendhilfe, mit Fragen zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII an das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe. Um diese Fragen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen fachlich und juristisch umfassend zu beantworten bzw. zu diskutieren, stellt das Bundesnetzwerk Ombudschaft nun ein Rechtsgutachten, Praxisempfehlungen und eine Übersicht zu landesrechtlichen Regelungen zu Ombudschaft nach § 9a SGB VIII zur Verfügung.*

*Mit herzlichen Grüßen,
das Team der Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe*

Rechtsgutachten: Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII – Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene (Autorin: RA'in Gila Schindler)

Im Auftrag des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe hat Rechtsanwältin Gila Schindler ein umfassendes Gutachten zu zentralen Aspekten der konkreten Ausgestaltung von Ombudsstellen entsprechend § 9a SGB VIII verfasst. Mit dem Gutachten werden Inhalt und Reichweite der gesetzlichen Grundlage vertiefend untersucht und mit der bestehenden Fachpraxis der zivilgesellschaftlich entwickelten Tätigkeit der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe abgeglichen. Das Gutachten zeigt, welche Grundlagen der Fachpraxis Eingang in das Gesetz gefunden haben und an welchen Stellen Erweiterungen bzw. Einschränkungen der bisherigen Fachpraxis möglich sind oder jetzt schon umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund der Pflicht der Länder, Ombudschaft gemäß § 9a SGB VIII umzusetzen, soll das Gutachten Orientierung bieten und den Rahmen aufzeigen, innerhalb dessen Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe unter Beachtung der bundesgesetzlichen Bestimmung umgesetzt werden kann.

Der Fokus des Gutachtens liegt dabei vor allem auf:

- der Zielgruppe von Ombudschaft
- dem Aufgabenbereich der Ombudsstellen
- der Wahrung der Unabhängigkeit von Ombudsstellen
- einer bedarfsgerechten und niedrighschwelligen Ausgestaltung von Ombudschaft
- möglichen Inhalte von Landesausführungsgesetzen
- der Finanzierung der Ombudsstellen

Das Gutachten kann [hier](#) heruntergeladen werden. Für eine Bestellung der Print-Version nutzen Sie bitte unser [Bestellformular](#).

Praxisempfehlungen: Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII

Auf Grundlage von langjährigen Erfahrungen stellt das Bundesnetzwerk Ombudschaft in diesen Praxisempfehlungen seine Expertise zur Verfügung und gibt fachliche Hinweise zur Konzeptionierung von Ombudschaft nach § 9a SGB VIII, die sich aus den bisherigen praktischen Erfahrungen der Ombudsstellen im Bundesnetzwerk speisen.

Die Praxisempfehlungen behandeln die folgenden Fragen:

- Was fällt in den Arbeitsbereich einer Ombudsstelle?
- Wie kann gewährleistet werden, dass eine Ombudsstelle "unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden" arbeitet?
- Wie viele Ombudsstellen braucht es in einem Bundesland?
- Mit wieviel hauptamtlichem Personal sollte eine Ombudsstelle pro Standort ausgestattet werden?
- Welche Voraussetzungen sollten hauptamtliche Ombudspersonen erfüllen?

- Inwieweit sollten ehrenamtliche Ombudspersonen eingebunden werden?

Die Praxisempfehlungen können [hier](#) heruntergeladen werden.

Übersicht zu landesrechtlichen Regelungen zu Ombudschaft nach § 9a SGB VIII

Im Juni 2021 wurde erstmals gesetzlich festgeschrieben, dass sich junge Menschen und Familien bei Konflikten mit der Jugendhilfe an Ombudsstellen wenden können sollen. Der neue § 9a SGB VIII gibt vor, dass die Länder für die bedarfsgerechte Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen verantwortlich sind. In einigen Bundesländern sind infolgedessen bereits landesgesetzliche Regelungen in Kraft getreten. Den aktuellen Stand zur Umsetzung des § 9a SGB VIII stellt das Bundesnetzwerk ab sofort auf [dieser Seite](#) gesammelt zur Verfügung. Die Seite wird regelmäßig aktualisiert.



Ombudschaft beschreibt ein spezifisches Konzept im Umgang mit Streitfragen, bei dem die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden. Aufgabe der Ombudschaft ist es, die strukturelle Machtasymmetrie zwischen den Parteien auszugleichen, um eine gerechte Einigung zu erreichen.

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, die junge Menschen und ihre Familien bei Fragen oder Schwierigkeiten mit der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Konzept informieren, beraten und unterstützen.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein bundesweiter Zusammenschluss von unabhängigen Ombudsstellen und -initiativen, die sich auf einheitliche Qualitätsstandards der ombudschaftlichen Arbeit verständigt haben.

Wenn Sie diese E-Mail (an: unknown@noemail.com) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Emser Str. 126
12051 Berlin
Deutschland

030 213 008 73
info@ombudschaft-jugendhilfe.de